



Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

Kulturgütertransfersgesetz

Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) ist in der Schweiz 2005 in Kraft getreten. Es setzt das Übereinkommen der UNESCO von 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut um.

Mit dem KGTG soll der rechtswidrige Handel mit Kulturgütern effizient und gezielt bekämpft werden, indem die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern geregelt wird. Es fördert zudem den rechtlich zulässigen Austausch von Kulturgütern sowie das Verständnis und den gegenseitigen Respekt zwischen den Völkern. Das Gesetz sieht die Unterzeichnung bilateraler Vereinbarungen zur Einfuhr, Ausfuhr und Rückführung von Kulturgut vor.

Verfahren

Die Bundesbehörden – die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), das Bundesamt für Polizei (fedpol) und das Bundesamt für Kultur (BAK) – haben seit Inkrafttreten des KGTG über 800 koordinierte Kulturgüterkontrollen durchgeführt, die in 157 Fällen zur Eröffnung eines kantonalen Strafverfahrens geführt haben. Zahlreiche rechtswidrig eingeführte Objekte können somit in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden.

Rückgabegarantien für Museen

Das KGTG ist dank der Einführung einer Rückgabegarantie für Kulturgüter auch ein Instrument zur Förderung des Austauschs von Kulturgütern zwischen Museen. Die unter dieser Garantie ausgeliehenen Kulturgüter sind vor Rechtsansprüchen Dritter in der Schweiz geschützt. Seit 2005 konnten 5507 Kulturgüter aus 402 Museen von diesem Rechtsvorteil profitieren.

Finanzhilfen

Das BAK hat mittels Finanzhilfen seit 2005 über 80 Projekte zur Bewahrung des Kulturerbes unterstützt, insbesondere mit Staaten, die mit der Schweiz eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen haben.

Bilaterale Vereinbarungen

Der Bundesrat kann mit Staaten, welche das Übereinkommen der UNESCO von 1970 ratifiziert haben, Staatsverträge (bilaterale Vereinbarungen) über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut abschliessen. Die von diesen bilateralen Vereinbarungen betroffenen Kulturgüter geniessen besonderen Schutz. Die Schweiz hat solche Vereinbarungen mit Italien, Peru, Griechenland, Kolumbien, Ägypten, Zypern und China abgeschlossen.

Internationale Tagung vom 2. Juni 2015

Im Rahmen des zehnjährigen Bestehens des KGTG organisiert die Fachstelle KGT am 2. Juni 2015 eine internationale Informations- und Austauschtagung im Zentrum Paul Klee in Bern mit dem Titel «Die UNESCO-Konvention von 1970: 10 Jahre Umsetzung in der Schweiz – Die

Erhaltung des kulturellen Erbes und die Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kulturgütern».

Fachstelle des BAK

Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer des BAK ist für den Vollzug des KGTG und für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kulturgütertransfer zuständig. Sie koordiniert die Arbeiten der Bundesbehörden, repräsentiert die Schweiz gegenüber ausländischen Behörden und ist Ansprechpartnerin der Kantone, der Museen und der im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen sowie aller interessierten Kreise.

Weiterführende Informationen:

www.bak.admin.ch/kgt

Adresse für Rückfragen:

Benno Widmer, Leiter Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer, Bundesamt für Kultur BAK, EDI, Tel.: +41 58 465 70 21, benno.widmer@bak.admin.ch